

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

12.05.1999

Geschäftszahl

5/11-BK/99

20/8-BK/99

Rechtssatz

Die "sexuelle Belästigung" nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 (BGBG) stellt einen Sondertatbestand im Rahmen der allgemeinen Verhaltenspflicht nach § 43 Abs. 2 BDG dar. Bereits vor Inkrafttreten des GBG und des - im Nachziehverfahren ergangenen - BGBG hat der VwGH zu der einen Beamten unter disziplinarer Verantwortlichkeit treffenden diesbezüglichen Verpflichtung in seinem Erkenntnis vom 2.7.1987, 87/09/0064, grundsätzlich ausgeführt:

"Der Beamte hat nicht nur seine Dienstgeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen, sondern sich insbesondere im Dienst auch an die Regeln der Sitte und des Anstandes zu halten. Die zunehmende Beschäftigung von weiblichen Bediensteten auch im öffentlichen Dienst bedingt eine Zusammenarbeit beider Geschlechter, nicht nur bei der gleichen Dienststelle, sondern auch auf dem gleichen Arbeitsplatz. Verfehlungen der im Spruch des Disziplinarerkenntnisses festgestellten Art (das waren: ordinäre verbale Aussagen und Gesten sowie Berührungen im sexuellen Bereich), die sich der Beschwerdeführer im Dienst zuschulden kommen ließ, müssen ernst genommen werden, weil weibliche Bedienstete vor sexuellen Übergriffen und der Dienst von sexuellen Bindungen und Spannungen freigehalten werden muss. Derartigen ungehörigen Annäherungsversuchen muss im Interesse des Dienstes entschieden entgegengetreten werden, weil ansonsten ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller Bediensteten der gleichen Behörde gefährdet wird. Besonders schwer wiegt es, wenn die weiblichen Mitarbeiterinnen noch jugendlich und dienstun erfahren sind oder wenn die unsittlichen Äußerungen in einem engen Zusammenhang mit dienstlichen Fragen stehen."

Die grundlegende Aussage dieses Erkenntnisses, nämlich der allgemeinen Anstandsverpflichtung, gilt im Sinne des § 43 Abs. 2 BDG auch bei einer allfälligen Einwilligung der von solchen Handlungen betroffenen Bediensteten, weil durch derartige Vorgangsweisen im Dienst eine Schädigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch Beamte zu gewärtigen ist.

Der Sondertatbestand der "sexuellen Belästigung" nach dem BGBG stellt auf ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund ab und pönalisiert "sexuelle Belästigungen", die der Dienstgebersphäre (Vorgesetzte) selbst zuzurechnen sind oder die von diesen nicht verhindert werden (vgl. in diesem Sinne insbesondere auch die grundsätzlichen Ausführungen von KUCSKO-STADLMAYER, Das Disziplinarrecht der Beamten, 2. Aufl., Seite 130 ff). Die vom § 7 BGBG verpönten Verhaltensweisen sind nur dann in diesem Sinne disziplinar strafbar, wenn sie im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis erfolgen. Dieser Zusammenhang besteht nicht nur im Dienst bzw. am Arbeitsplatz in der Dienstzeit, sondern bei jeden im Wesentlichen von der dienstlichen Beziehung bestimmten Kontakten, wie beispielsweise Feiern, Dienstausflügen oder Besuch von Veranstaltungen (s hiezu VwGH 19.5.1993, 92/09/0316).